

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Vorlage des evangelischen Oberkirchenrats an die außerordentliche
Generalsynode von 1892

[urn:nbn:de:bsz:31-304482](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-304482)

Vorlage

des evangelischen Oberkirchenrats an die außerordentliche
Generalsynode von 1892.

Entwurf

eines kirchlichen Gesetzes.

Die Bildung einer Diözese Konstanz betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung der Generalsynode der vereinigten evangel.-
protestantischen Kirche des Landes haben Wir beschlossen und
verordnen, wie folgt:

Erster Artikel.

Die evangelischen Kirchengemeinden Büdingen, Kadelburg,
Konstanz und Überlingen scheiden aus dem Verband der
Diözese Schopfheim aus und bilden eine eigene Diözese Konstanz.

Zweiter Artikel.

Die Diözese Konstanz bildet mit der Diözese Schopfheim
für die Wahlen der Abgeordneten zur Generalsynode einen
gemeinsamen Wahlbezirk (Anlage II. der Kirchenverfassung).

Dritter Artikel.

Der evangelische Oberkirchenrat ist mit dem Vollzug dieses
Gesetzes beauftragt.

Gegeben zc.

Begründung.

Schon längst ist es in unserer Landeskirche als ein Bedürfnis hervorgetreten, dem geographisch von dem Markgräflerlande vollständig entlegenen und durch gleichartige kirchliche Interessen bewegten Seebezirke einen eigenen Diözesanverband zu schaffen. Schon im Jahre 1861 (R. V. D. Bl. S. 46) ist Anordnung getroffen worden, daß der jeweilige evangelische Stadtpfarrer zu Konstanz als Stellvertreter des Dekans der Diözese Schopfheim in selbständiger Weise und mit eigener Verantwortlichkeit die kirchliche Aufsicht und Leitung des Seebezirks versehen und in dieser Hinsicht unmittelbar dem Oberkirchenrat unterstellt sein sollte.*)

In seiner Vorlage an die Generalsynode von 1891 über die rechtliche Stellung der evangelischen Diaspora in Baden griff der evangelische Oberkirchenrat den Gedanken einer eigenen Diözese Konstanz wieder auf und gab zur Erwägung, ob der Verwirklichung dieses Gedankens nicht könnte näher getreten werden. Die Generalsynode richtete hierauf in ihrer 13. Sitzung, entsprechend dem von ihrem zweiten Ausschuss gestellten Antrag, an den Oberkirchenrat das Ersuchen,

„es möge eine Diözese Konstanz möglichst bald, im Notfalle durch ein provisorisches kirchliches Gesetz, und unbeschadet deren Zugehörigkeit zum Generalsynodal-Wahlbezirk I errichtet werden.“

Von einer weitgehenden Begründung über die Zweckmäßigkeit der Bildung einer Diözese Konstanz wird bei dieser Sachlage hier Umgang genommen werden können; es kann sich nur fragen, in welcher Weise diese neue Diözese bezw. in welchem Umfang sie gebildet werden solle.

Schon in der Vorlage des Oberkirchenrats an die Generalsynode von 1891 und bei den Erörterungen in der Synode

*) Seit 1. Januar 1879 ist diese Stellvertretung des Dekans der Diözese Schopfheim dem demaligen Stadtpfarrer von Überlingen übertragen — Bef. v. 31. Dez. 1878, R. V. D. Bl. 1879 S. 1.

selbst ist anerkannt worden, daß für die neue Diözese die vier Gemeinden Büdingen, Kadelburg, Konstanz und Überlingen in Betracht kommen; vier Gemeinden erscheinen notwendig schon im Hinblick auf § 55 der Kirchenverfassung, um den Diözesanausschuß für die Diözese in verfassungsmäßig vorgeschriebener Weise bestellen zu können.

Nach § 46 Abs. 2 der Kirchenverfassung mußten über die beabsichtigte neue Gestaltung der Diözesanverhältnisse zunächst die Diözesansynode Schopfheim und die Kirchengemeinderäte der vier beteiligten obengenannten Gemeinden gehört werden.

Bezüglich der Zuweisung der Gemeinden Büdingen, Konstanz und Überlingen zu der neuen Diözese ist allseitige Zustimmung erzielt; bezüglich der Gemeinde Kadelburg sind weitere Erörterungen entstanden.

Der Kirchengemeinderat von Kadelburg sprach den Wunsch aus, daß die Gemeinde bei der Diözese Schopfheim verbleibe, weil dieselbe bisher dahin gehörte und dort zu bleiben wünsche; er fügt aber bei, daß eine weitere Opposition nicht stattfindet, wenn allgemeine Gesichtspunkte dem Oberkirchenrat und der Generalsynode die Zuteilung zu Konstanz notwendig erscheinen lassen.

Die Diözesansynode Schopfheim erklärte ihr ungeteiltes Einverständnis mit der Bildung der Diözese Konstanz, verband aber damit das Ersuchen, „wenn thunlich“ die Wünsche der Kirchengemeinde Kadelburg, sowie der Diasporagenossenschaften Waldshut, Thiengen, Stühlingen, St. Blasien zu berücksichtigen und dieselben nebst der Diasporagenossenschaft Bonndorf bei der Diözese Schopfheim zu belassen; schließlich richtet die Diözesansynode an den Oberkirchenrat die Bitte, die Diasporagenossenschaften des Seebezirks, welche Pastorationsegeistliche haben, wenn immer möglich in thunlichster Balde zu Kirchengemeinden zu erheben und in diesen Pfarreien zu errichten.

Was zunächst die letztere Bitte anbelangt, so ist eine weitere Erörterung über dieselbe hier nicht nötig, da sie im

Wesentlichen mit den Anträgen der Generalsynode von 1891, mit welchen der Oberkirchenrat sich einverstanden erklärt hat, sich deckt.

Was die Zuweisung der Gemeinde Kadelburg zu der neuen Diözese betrifft, so wurde oben schon darauf hingewiesen, daß zu der geplanten Organisation mindestens vier Gemeinden nötig sind. Wenn auch die Bildung weiterer Gemeinden in dem Seebezirk ins Auge gefaßt ist, so wird doch, bis dies Ziel erreicht ist, namentlich bis es ermöglicht sein wird, solchen Gemeinden auch fest angestellte Pfarrer zu geben, immerhin noch einige Zeit vergehen und es würde gegen den von der Generalsynode im vorigen Jahr gestellten Antrag verstoßen, wollte man die Errichtung der Diözese Konstanz bis dahin verschieben.

Selbst wenn alle Beziehungen der Gemeinde Kadelburg für ein Verbleiben bei der Diözese Schopfheim sprechen würden, so würde doch im vorliegenden Fall der Grundsatz Platz zu greifen haben, daß das Wohl des Ganzen höher zu stellen ist als die Rücksicht auf den Einzelnen.

Es lassen sich aber wirklich nahe Beziehungen der Gemeinde Kadelburg zu der Diözese Schopfheim auch kaum anerkennen; die genannte Gemeinde liegt ziemlich vereinsamt in katholischer Gegend, sie wurde i. Z. der Diözese Schopfheim angegeschlossen, weil ein anderer Anschluß sich nicht bot.

Auch vom Standpunkt der Zweckmäßigkeit aus bietet der Anschluß Kadelburgs an Konstanz kein Bedenken; im Gegenteil, die Verkehrsverhältnisse liegen nach Konstanz günstiger als nach Schopfheim. Nach dem Sommerfahrplan für 1892 kann man morgens 6⁰³ in Oberlauchringen abfahren und 9⁰⁷ morgens in Konstanz sein; die Abfahrt in Konstanz kann dann abends 6⁴⁷, die Ankunft in Oberlauchringen 9³³ erfolgen.

Nach Schopfheim ist die Fahrt zwar kürzer, aber der Fahrplan ist ungünstiger. Vor 12⁵⁰ mittags kann man nicht nach Schopfheim gelangen, die Abreise von dort muß schon 5⁵⁹ mittags erfolgen.

Ganz abgesehen von der Nothwendigkeit, die Kirchengemeinde Kadelburg als vierte Gemeinde der Diözese Konstanz anzuschließen, sprechen hiernach auch die praktischen Erwägungen für eine solche Maßregel.

Es hat die Diözesansynode Schopfheim auch Antrag gestellt, hinsichtlich der Zuweisung der Diasporagenossenschaften Waldshut, Thiengen, Stühlingen, St. Blasien, Bonndorf zu der einen oder der andern Diözese. Allein diese Frage kommt für den gegenwärtigen Gesetzesentwurf, da es nach § 46 Abs. 1 der Kirchenverfassung nur um Kirchengemeinden sich handeln kann, nicht in Betracht. Übrigens ist, so oft eine der genannten Genossenschaften späterhin im Wege des Kirchengesetzes zur Kirchengemeinde erhoben wird, jeweils auch die Frage, welcher Diözese sie zuzuteilen sei, durch das betr. Kirchengesetz besonders festzustellen. Bis zu dieser gesetzlichen Regelung wird es bei dem bisherigen Zustand verbleiben können, wornach der Pastoralionsgeistliche von Waldshut und die weltlichen Vertreter der von ihm pastorierten Genossenschaften dem Diözesanverband Schopfheim sich anschließen würden. Dagegen würden die von Kadelburg aus pastorierten Genossenschaften mit dieser Gemeinde ihren Anschluß an die neue Diözese Konstanz haben. Daß die anderen Diasporagenossenschaften des Seebezirks, welche schon bisher der Aufsicht des Stadtpfarrers von Überlingen unterstellt waren, an die neue Diözese sich anschließen, erscheint selbstverständlich.

Daß die neue Diözese bei ihrem geringen Umfang keinen eigenen Wahlbezirk für die Wahl der Abgeordneten zur Generalsynode bilden könne, ist auf der Generalsynode von 1891 schon anerkannt worden und bedarf keiner weiteren Begründung.

Da die neue Diözesaneinteilung nicht ohne weiteres mit Verkündung des Gesetzes in Kraft treten kann, da vielmehr wegen Konstituierung der neuen Synode, wegen Wahl des Dekans und des Diözesanausschusses, wegen Ordnung des Diözesanassenwesens weitere Vollzugsbestimmungen nötig fallen, wurde der dritte Artikel in den Entwurf aufgenommen.